



Geschäftsordnung für die Kommissionsarbeit der BAGFW

Präambel

Die zunehmenden Anforderungen an die Mitgliederversammlung als Steuerungsinanz der BAGFW erfordern neue Strukturen und Arbeitsweisen.

Damit sich die Mitgliederversammlung auf ihre Kernaufgaben (strategische Ausrichtung, politische Außenvertretung, Jahreshaushalt, Prüfberichte, Kontrolle der Geschäftsführung, Benennungen) konzentrieren kann, bedarf es dazu geeigneter Instrumente. Es werden Kommissionen gebildet, die die Aufgaben der Fachpolitik mit Erledigungskompetenz selbstständig bearbeiten.

§ 1

Errichtung der Kommissionen

(1) Die Kommissionen werden durch die BAGFW-Mitgliederversammlung eingerichtet und beauftragt. Die Kommissionen werden gegründet, um in allen mit dem jeweiligen Arbeitsgebiet zusammenhängenden Fragen ganzheitlich und nach dem Selbstverständnis der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage ihrer Ordnung und Ziele die erforderliche einstimmige Willensbildung zügig und zeitnah zu gewährleisten.

(2) Folgende Kommissionen werden eingesetzt:

- Kommission Finanzen, insbesondere Finanzen / Recht / Ökonomie / unternehmerische Belange / Steuern / Gemeinnützigkeit / Lotteriewesen
- Kommission Sozialpolitik I, zuständig insbesondere für die Arbeitsfelder Gesundheit, Rehabilitation, Pflege, Altenhilfe
- Kommission Sozialpolitik II, zuständig insbesondere für die Arbeitsfelder Familie, Jugend, Bildung, Integration, Armut, Arbeitsmarktpolitik, Sozialhilfe
- Exekutiv-Kommission, trifft Entscheidungen für die BAGFW, wenn keine der vorgenannten Kommissionen zuständig ist und die Mitgliederversammlung diese aus Zeitgründen nicht treffen kann. Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen an die Exekutiv-Kommission delegieren.

(3) Die Kommissionen bearbeiten die ihnen obliegenden Aufgaben mit Erledigungskompetenz und tragen für eine angemessene Rückkoppelung mit der Mitgliederversammlung Sorge. Sie sind der Mitgliederversammlung berichtspflichtig. Sie bearbeiten die Fachbereiche inhaltlich selbstständig, soweit sich die Mitgliederversammlung nicht eine

Entscheidung vorbehalten. In Fällen, in denen keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, werden der Mitgliederversammlung Alternativen zur Entscheidung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung kann den Kommissionen konkrete Aufträge erteilen.

(4) Die Kommissionen können zur effektiven Aufgabenerfüllung Projektgruppen oder andere Arbeitseinheiten selbstständig einsetzen und auflösen. Die Kommissionen entscheiden über Aufgabe und Größe der Arbeitseinheiten selbstständig. Kompetenzen und Potentiale der Spitzenverbände in speziellen Fachfragen sollen effektiv genutzt werden.

(5) Zur Koordinierung und Wahrnehmung kommissionsübergreifender Aufgaben können Querschnittsausschüsse gebildet werden. Über die Einsetzung dieser Querschnittsausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag einer Kommission.

(6) Die Kommissionen kontrollieren die Erfüllung der von ihnen erteilten Aufträge.

§ 2

Zusammensetzung der Kommissionen

(1) Die Kommissionen bestehen aus mindestens sechs Mitgliedern. Jeder Verband soll in jeder Kommission vertreten sein. Bei Bedarf können weitere Kommissionsmitglieder benannt werden. Die Exekutiv-Kommission besteht aus einem Mitglied je Verband.

(2) Die Besetzung erfolgt in der Regel mit Leitungskräften der Verbände.

§ 3

Vorsitz der Kommissionen

Der Vorsitz der Kommissionen soll von der Mitgliederversammlung auf ein MV-Mitglied übertragen werden. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stellt die Unterrichtung der Mitgliederversammlung sicher. Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird für zwei Jahre bestimmt. Für den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende bestimmt. Den/die Vorsitzende/n der Exekutiv-Kommission stellt der federführende Verband.

§ 4

Geschäftsführung

Die Kommissionen werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der BAGFW-Geschäftsstelle geschäftsführend unterstützt. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied der Kommissionen.

§ 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen und die Tagesordnung werden von dem/der Kommissionsvorsitzenden festgelegt. Die Einladungen hierzu erfolgen durch die Geschäftsführung namens des/der Vorsitzenden innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung. Der/Die Vorsitzende hat die Kommission einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Im Falle der Exekutiv-Kommission ist eine Ladungszeit von mindestens drei Tagen möglich.

(2) Über die Sitzungen der Kommissionen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.

(3) Die Entscheidungen in der Kommission erfolgen einstimmig, unter Beteiligung aller Mitgliedsverbände.

(4) Sitzungen können auch digital durchgeführt werden.

Berlin, 05.09.2006,
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 24.05.2022